

**XXII. Sitzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 bis 10 und § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) und der §§ 51 – 66 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses sind der Stadt zu ersetzen, wenn sie hierfür in Vorlage getreten ist.“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Aufwand für bereits bestehende Grundstücksanschlüsse ist, sofern die Stadt hierfür in Vorlage getreten ist, gemäß der zum Herstellungszeitpunkt gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zu erstatten.
- (3) Für einen städtischerseits gelieferten Schmutzwasserpumpenschacht einschließlich dem notwendigen Zubehör als Vorrichtung für die Installation der Abwasserpumpe wird vom Anschlussnehmer ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten erhoben. Etwaige notwendige Kosten, die der Stadt durch die Erneuerung oder Unterhaltung dieser Anlagenteile entstehen, sind der Stadt zu ersetzen.“

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.“

4. § 15 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.